



MITTEILUNGSBLATT der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein

Stück 6	Jahr 2022	Ausgegeben am 28.06.2022
---------	-----------	-----------------------------

Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums

Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith-Stein

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Hochschulkollegium der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein.

§ 2 Aufgaben des Hochschulkollegiums

Das Hochschulkollegium hat folgende Aufgaben (§ 17 Hochschulgesetz 2005 idGF (HG) und § 13 Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein (Statut)

- (1) Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung)
- (2) Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung von Rektor:in bzw. Vizerektor:innen und bei Wiederbestellung von amtierenden Rektor:innen und Vizerektor:innen (§ 13 Abs. 1 Z. 2 Statut)
- (3) Stellungnahme bei der Abberufung von Rektor:in oder Vizerektor:innen (§ 13 Abs. 1 Z. 3 Statut)
- (4) Wahl eines Mitglieds des Hochschulrates (HG §17 (1) 2c).
- (5) Erlassung des Curriculums und der Prüfungsordnung sowie deren Änderungen
- (6) Beratung in pädagogischen Fragen
- (7) Stellungnahme zu Beschwerden und Beschwerdeentscheidungen gemäß § 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, bei Beschwerden in Studienangelegenheiten, die im Fall der Vorlage an das Verwaltungsgericht der Beschwerde anzuschließen ist
- (8) Erlassung näherer Bestimmungen über Beginn und Ende der Lehrveranstaltungszeit (§ 36 HG)
- (9) Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen
- (10) Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums

§ 3 Funktionsperiode und Wahl der Mitglieder des Hochschulkollegiums

- (1) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt drei Jahre.
- (2) Das Hochschulkollegium besteht aus elf Mitgliedern, und zwar aus:
 1. sechs Vertreter:innen des Lehrpersonals (§ 18 Abs 1 Z1 und 2 HG), auch in der Funktion von Leiter:innen von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule
 2. drei Vertreter:innen der Österreichischen Hochschüler:innenschaft bzw. der Hochschulvertretung der Pädagogischen Hochschule und
 3. zwei Vertreter:innen des Verwaltungspersonals der Pädagogischen Hochschule.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulkollegiums haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung des Hochschulrates teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Hochschulkollegiums sind zur Sorgfalt und Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Jedes Mitglied des Hochschulkollegiums hat das Recht, in jene Geschäftsstücke der Pädagogischen Hochschule Einsicht zu nehmen und davon Kopien anzufertigen, die Angelegenheiten betreffen, deren Behandlung oder Entscheidung in die Kompetenz des Hochschulkollegiums fallen.

§ 4 Vorsitz

- (1) Das Hochschulkollegium ist von dem:der Rektor:in zu einer konstituierenden Sitzung spätestens zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses einzuberufen.
- (2) Die Wahl der:des Vorsitzenden und die Wahl eines:einer Stellvertreter:in haben unmittelbar nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu erfolgen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bis zur Wahl der:des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied der gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums den Vorsitz.

Die:der Vorsitzende des Hochschulkollegiums und die:der Stellvertreter:in sind aus der Gruppe der Lehrenden oder des Verwaltungspersonals zu wählen.

- (4) Die Wahl ist geheim (Stimmzettel) durchzuführen. Wahlberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums mit Stimmrecht.

- (5) Gewählt ist jene:r Kandidat:in, die:der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im 1. Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit im 3. Wahlgang entscheidet das Los.

§ 5 Auskunftspersonen, Fachleute, Anhörungsrechte

- (1) Das Hochschulkollegium kann auf Antrag der:des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes zu einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen.
- (2) Auskunftspersonen und Fachleute sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind vor ihrer erstmaligen Beiziehung von der:dem Vorsitzenden entsprechend zu belehren.
- (3) Rektor:in und Vizerektor:innen haben das Recht, an den Sitzungen des Hochschulkollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Mit Mehrheitsbeschluss kann die Teilnahme der Mitglieder des Rektorats zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

§ 6 Willensbildung

- (1) Die Willensbildung des Hochschulkollegiums erfolgt in Sitzungen oder durch Willensbildung gemäß § 13, §14, §15, §16.
- (2) Die:der Vorsitzende leitet den Prozess der Willensbildung und stellt dessen Ergebnis fest.
- (3) Die:der Vorsitzende kann Mitglieder mit deren Zustimmung beauftragen, die Willensbildung zu bestimmten Gegenständen inhaltlich vorzubereiten.

§ 7 Sitzungen

- (1) Sitzungen des Hochschulkollegiums werden bei Bedarf, jedenfalls aber zweimal pro Semester abgehalten. Der Beschluss des Terminplans und die Verankerung im Protokoll gelten als nachweisliche Einladung zu den Sitzungen.
- (2) Sitzungen werden von der:dem Vorsitzenden schriftlich einberufen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich (§ 17 Abs. 9 HG).
- (4) Eine vorläufige Tagesordnung ist 14 Tage vor der Sitzung bekannt zu geben. Diese Frist kann auf sieben Tage verkürzt werden, wenn dies zur Wahrung einer

gesetzlichen Frist erforderlich ist. Eine weitere Verkürzung dieser Frist ist mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig.

- (5) Über die Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung ist die:der Vorsitzende zu informieren und der:die Stellvertreter:in zu entsenden.
- (6) Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung zur Behandlung bestimmter Gegenstände beantragen. In diesem Fall hat die:der Vorsitzende binnen 10 Tagen die Sitzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzuberufen.
- (7) Die Einladung zu einer Sitzung enthält:
 - Zeit und Ort;
 - Vorschläge zur Tagesordnung;
 - allfällige Vorschläge zur Beiziehung von Fachleuten und Auskunftspersonen

§ 8 Abhaltung von Sitzungen im Wege elektronischer Kommunikation

- (1) Die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation für Sitzungen des Hochschulkollegiums ist zulässig. Personen, die mit Mitteln der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen, gelten als persönlich anwesend.
- (2) Die Teilnahme an einer Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation hat zwecks eindeutiger Identifizierung der Teilnehmer:innen sowie Sicherstellung der Nicht-Öffentlichkeit der Sitzung mit eingeschalteter Kamera zu erfolgen. Ist die Identifizierung mittels Kamera nicht möglich, gilt die Person als verhindert.
- (3) Bei Abstimmungen muss sichergestellt sein, dass Handzeichen von Personen, die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, eindeutig wahrnehmbar sind. Ist dies nicht der Fall, muss eine namentliche Abstimmung durchgeführt werden. Sofern eine geheime Abstimmung gemäß § 14 Abs 4 erforderlich ist, gelten Personen, die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, als abwesend. Sollte aus diesem Grund die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben sein, ist der Beschluss auf die nächste Sitzung zu vertagen.
- (4) Die Aufnahme von Sitzungen ist nur dann zulässig, wenn alle Teilnehmer:innen dieser zustimmen. Die Vorgaben der DSGVO sind zu beachten.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Die:der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Tage vor der Sitzung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Diese Punkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Über Antrag kann die Tagesordnung auch zu Sitzungsbeginn ergänzt werden.

§ 10 Geschäftsbehandlung in Sitzungen

Die:der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

§ 11 Anträge

- (1) Jedes Mitglied mit beschließender Stimme kann im Rahmen einer Wortmeldung Anträge stellen und bereits von ihm gestellte Anträge abändern oder zurückziehen.
- (2) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit Zustimmung oder Ablehnung entschieden werden kann.
- (3) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, bestimmt die:der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Über einen weitergehenden Antrag ist jedenfalls vor einem engeren abzustimmen, über einen Gegenantrag vor dem betreffenden Antrag.

§ 12 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die einer:eines im Sinne der Zivilprozessordnung nahen Angehörigen betrifft oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet das Hochschulkollegium.
- (2) Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen.
- (3) Über Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist stets geheim abzustimmen.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Das Hochschulkollegium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind (§17 Absatz 9 HG). Vor jeder Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.

- (2) Jedem (anwesenden) Mitglied des Hochschulkollegiums kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmübertragung und Stimmenthaltung sind unzulässig.
- (3) Ein Antrag ist angenommen, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die:der Vorsitzende.
- (4) Beschlüsse des Hochschulkollegiums von allgemeinem Interesse sind laut § 27 Abs. 2 Z. 6 Statut in geeigneter Form im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

§ 14 Abstimmungen

- (1) Die:der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.
- (2) Die:der Vorsitzende stimmt mit.
- (3) Die Abstimmung kann
 - offen durch Handzeichen oder
 - geheim durch Stimmzettel
 - oder digital bei Online-Sitzungen erfolgen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (5) Die:der Vorsitzende zählt die Stimmen. Stimmzettel bzw. das digitale Abstimmungsergebnis sind aufzuheben, bis das Protokoll der betreffenden Sitzung genehmigt worden ist.

§ 15 Abstimmungen im Umlaufwege

- (1) Die:der Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufwege verfügen, wenn die Dringlichkeit einer Entscheidung die rechtzeitige Einberufung einer Sitzung nicht zulässt oder dies in einer Sitzung mit absoluter Mehrheit beschlossen wird.
- (2) Widerspricht ein Mitglied der Abstimmung im Umlaufwege, ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung oder im Wege einer Online-Konferenz zu behandeln.
- (3) Die:der Vorsitzende hat den Antrag den Mitgliedern unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe zu übermitteln. Die Antwortfrist muss wenigstens fünf Werktage betragen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt im Wege eines an die:den Vorsitzenden gerichteten E-Mails.

- (5) Die:der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und teilt dieses den Mitgliedern mit. Die E-Mail-Ausdrucke sind in der nächsten Sitzung des Hochschulkollegiums den Mitgliedern vorzulegen und im Protokoll festzuhalten.

§ 16 Sondervotum

- (1) Jedes Mitglied des Hochschulkollegiums kann seine von einem Beschluss abweichende Meinung im Protokoll festhalten lassen. Einem Sondervotum muss eine Begründung beigefügt werden. Die Begründung ist innerhalb von fünf Werktagen nach der Sitzung der:dem Vorsitzenden zu übermitteln.
- (2) Wird ein Beschluss veröffentlicht, so ist auch das Sondervotum und seine Begründung, sofern dem nicht eine Geheimhaltungspflicht entgegensteht, zu veröffentlichen.

§17 Currikularkommissionen

- (1) Für die Erlassung und Änderung der Curricula gemäß § 42 sind lt. § 17 (8) HG entscheidungsbefugte Currikularkommissionen einzusetzen.
- (2) Jede Currikularkommission setzt sich aus sechs Vertreter:innen des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule und drei Vertreter:innen der Studierenden zusammen.
- (3) Die Currikularkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind.
- (4) Die Currikularkommissionen sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums einzurichten.
- (5) Die Currikularkommissionen sind an die Richtlinien des Hochschulkollegiums gebunden, ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hochschulkollegiums

§ 18 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Hochschulkollegiums und über jede Videokonferenz ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 - Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung oder Konferenz
 - die Namen der anwesenden Mitglieder, Auskunftspersonen und/oder Fachleute sowie des:der Schriftführer:in
 - die Namen der entschuldigt oder nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder

- die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Mitteilung über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung oder Konferenz
- die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern
- alle Anträge und Beschlüsse
- die Abstimmungsergebnisse
- die Protokollerklärungen und Sondervoten
- den Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der Beschlüsse notwendig ist.

Dem Protokoll sind anzufügen: Tagesordnung, Tischvorlagen, schriftliche Anträge, schriftliche Berichte, schriftliche Anfragen, Entschuldigungen, schriftliche Begründung von Sondervoten.

- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung von Ausführungen zu verlangen. Erhebt dagegen ein Mitglied Widerspruch, entscheidet das Hochschulkollegium.
- (4) Die Reinschrift des Protokolls ist von der:dem Vorsitzenden und dem:der Protokollführer:in zu unterfertigen und an alle Mitglieder des Hochschulkollegiums zur Einsicht elektronisch zu übermitteln.
- (5) Änderungen des Protokolls und Einsprüche gegen das Protokoll sind in der nächsten Sitzung zu behandeln.

§ 19 Durchführung von Beschlüssen

Die:der Vorsitzende hat für die Durchführung der Beschlüsse des Hochschulkollegiums Sorge zu tragen und die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlusslage zu besorgen.

§ 20 Änderung der Geschäftsordnung

Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Änderung der Geschäftsordnung in der Einladung zur Sitzung als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

§ 21 Kundmachung und Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung sowie Änderungen derselben sind im Mitteilungsblatt der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein zu veröffentlichen.
- (2) Die Geschäftsordnung sowie Änderungen derselben treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein in Kraft.

Innsbruck, im Juni 2022

Für das Hochschulkollegium

Dr. Maria Schuchter

Vorsitzende